

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühlingen **Kleinmühlingen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2019

Nr.04

27.03.2019

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

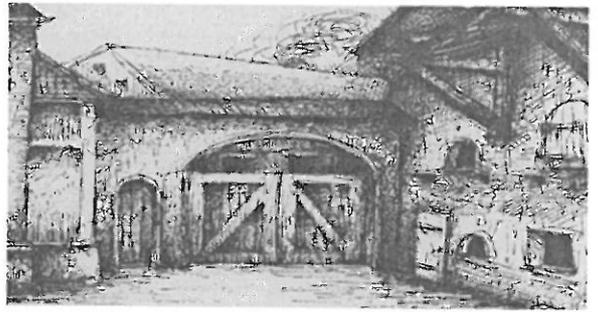
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Lebensmittelmarkt M. Padberg, Am Anger 10
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Bördestraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Frühjahrsputz in der Gemeine Bördeland
Seite 4	Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019
Seite 4	Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl am 26.05.2019
Seite 9	Sitzungen der Gemeinde Bördeland
Seite 15	Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf
Seite 16	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“, Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland
Seite 17	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland
Seite 19	Nachruf
Seite 20	Öffentliche Bekanntmachung ALFF Mitte Ortsumgehung Schönebeck
Seite 31	Einladung Gewässerschau 2019 Unterhaltungsverband Elbaue
Seite 33	Bekanntmachung Durchführung Gewässermahd Gewässer 2. Ordnung
Seite 34	Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland Anlieferung Baumschnitt



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13:00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!

Frühjahrsputz 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie schon in den vergangenen Jahren soll am 12.04.2019 wieder ein gemeinsamer Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchgeführt werden.

Was beinhaltet der Frühjahrsputz?

Aufgerufen zum Frühjahrsputz sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine, Betriebe, Behörden und Organisationen des Salzlandkreises, welche ein sauberes Umfeld haben möchten. An lokalen Schwerpunkten werden dann Aufräumaktionen gestartet. Diese können zum Beispiel sein:

- Feld- und Waldwege,
- Gewässer,
- Feldraine,
- Parkanlagen
- Umgebungen von Schulen, Kitas, Betrieben

Wie erfolgt die Organisation:

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine etc. melden die **Anzahl der Teilnehmer** in der Gemeinde Bördeland, Telefon 039297 / 260 oder per Mail an buergerbuerer@gem-boerdeland.de, da Handschuhe und Abfallsäcke bereitgestellt werden.
- Unternehmen, welche Fahrzeuge, Besen, Schippen usw. bereitstellen möchten, melden sich bitte auch bei der Gemeinde Bördeland. Fahrzeuge werden auf jeden Fall benötigt, um den gesammelten Unrat zur Müllumlade-Station zu transportieren. Die Müllumlade-Station in Schönebeck nimmt diesen Unrat an diesem Tag kostenlos an, wenn im Vorfeld diese Fahrzeuge in der Gemeinde Bördeland als Teilnehmer registriert sind.
- Durch die Gemeinde wird der Einsatzort der Teilnehmer und die erforderliche Transporttechnik koordiniert.

B. Nimmich
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

Hier: Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Hans-Jürgen Korn als Beisitzer des Wahlausschusses wurde Frau Monika Wiemann als Beisitzerin und Frau Nadine Grelle als stellvertretende Beisitzerin berufen. Für Herrn Udo Lorenz als stellvertretenden Beisitzer wurde Frau Kerstin Lorenz als stellvertretende Beisitzerin berufen.

U. Weck

Gemeindewahlleiterin

Aufstellung der Kandidaten Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Bördeland

Gemäß § 28 Abs. 1 und 7 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. V .m. § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Bördeland folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlbereich – Gemeinde Bördeland Gemeinderat

Liste 1 - CDU

1. Dr. Ahrend, Frank 39221 Bördeland, OT Zens	1953	Arzt
2. Buchwald, Peter 39221 Bördeland, OT Biere	1943	Rentner
3. Germer, Joachim 39221 Bördeland, OT Welsleben	1960	Planungsingenieur
4. Hasse, Andreas 39221 Bördeland, OT Welsleben	1967	Fliesenlegermeister
5. Klapper, Erich 39221 Bördeland, OT Welsleben	1948	Rentner
6. Möbius, Ute 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1950	Dipl.- Ing. oec., Rentnerin
7. Schleinitz, Ines 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1963	Assistentin d. Geschäftsführung
8. Thamm, Thomas 39221 Bördeland, OT Biere	1965	Verwaltungswirt
9. Wischnowski, Helga 39221 Bördeland, OT Kleinmühlingen	1945	Rentnerin
10. Herbrich, Simon 39221 Bördeland, OT Biere	1999	Student

Liste 4 – SPD

1. Schmoldt, Marco 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1971	Angestellter
2. Ziem, Rosemarie 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1945	Rentnerin
3. Dr. Lewy, Horst 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1944	Rentner
4. Radmer, Josefine 39221 Bördeland, OT Biere	1989	Bankangestellte
5. Fabian, Hans-Georg 39221 Bördeland, OT Kleinmühlingen	1972	Berufssoldat
6. Nahrstedt, Berit 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1982	Magister für Kommunikation/ Sport

7. Borkowski, Lutz 39221 Bördeland, OT Welsleben	1957	Diplomingenieur
8. Becker, Monika 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1957	Rentnerin
9. Dübecke, Günter 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1963	Gemeindearbeiter
10. Ede, Martina 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1982	Teamleiterin Rettungsdienst
11. Mützelburg, Maximilian 39221 Bördeland, OT Kleinmühlingen	1995	Verkaufsbereichsleiter
12. Stapel, Olaf 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1960	Elektromeister
13. Fritze, Claus 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1947	Diplomingenieur
14. Schulze, Hans-Jürgen 39221 Bördeland, OT Biere	1951	Rentner

Liste 5 – Bündnis 90/Die GRÜNEN

1. Zahn, Gösta 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1963	Dipl. Bauingenieur
--	------	--------------------

Liste 6 – FDP

1. Brehmer, Susanne 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1976	Rechtsanwältin
2. Köhler, Sandy 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1971	Leiterin Kita
3. Markgraf, Jana 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1986	Angestellte

Liste 23 – Bürgerinitiative Welsleben

1. Horrmann, Ekkehard 39221 Bördeland, OT Welsleben	1964	Landwirt
2. Groß, Ulli 39221 Bördeland, OT Welsleben	1968	Projektentwickler
3. Horrmann, Dietrich 39221 Bördeland, OT Welsleben	1961	Tierarzt
4. Brych, Mario 39221 Bördeland, OT Welsleben	1971	Wetterdiensttechniker
5. Feike, Marcel 39221 Bördeland, OT Welsleben	1976	Bankkaufmann
6. Meyer, Ralf 39221 Bördeland, OT Welsleben	1971	Tischlermeister
7. Horrmann, Clemens 39221 Bördeland, OT Welsleben	1994	Landwirt
8. Scheiner, Swen 39221 Bördeland, OT Welsleben	1961	Malermeister

Liste 24 - Pro Eggersdorf

1. David, Sebastian 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1986	Koordinator
2. Rode, Jürgen 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1956	Pensionär Kriminalhaupt- meister a.D
3. Herrgesell, Sebastian 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1981	Sicherheitsingenieur
4. Schmidt, Klaus-Dieter 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1943	Rentner

Liste 25 – Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.

1. Schröder, Gisela 39221 Bördeland, OT Biere	1955	Beamtin
--	------	---------

Liste 26 – Einzelbewerber

1. Sroka, Tim-Andy 39221 Bördeland, OT Kleinmühligen	1984	Sachbearbeiter Verkehrs- überwachung Polizei LSA
---	------	---

Aufstellung der Kandidaten zu den Ortschaftsratswahlen

Wahlbereich Ortsteil Biere

Liste 1 - CDU

1. Buchwald, Peter 39221 Bördeland	1943	Rentner
2. Thamm, Thomas 39221 Bördeland	1965	Verwaltungswirt
3. Vorwig, Claus-Dieter 39221 Bördeland	1969	Landwirt
4. Herbrich, Simon 39221 Bördeland	1999	Student

Liste 4 – SPD

1. Radmer, Josefine 39221 Bördeland	1989	Bankangestellte
2. Schulze, Hans-Jürgen 39221 Bördeland	1951	Rentner
3. Kuzaj, Heike 39221 Bördeland	1963	Angestellte

Liste 25 – Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.

1. Schröder, Gisela 39221 Bördeland	1955	Beamtin
--	------	---------

Wahlbereich Ortsteil Eggersdorf

Liste 4 – SPD

1. Ziem, Rosemarie 39221 Bördeland	1945	Rentnerin
2. Dr. Lewy, Horst 39221 Bördeland	1944	Rentner
3. Nahrstedt, Berit 39221 Bördeland	1982	Magister für Kommunikation und Sport
4. Dübecke, Günter 39221 Bördeland	1963	Gemeindearbeiter
5. Kuhne, Jana 39221 Bördeland	1975	Friseurmeisterin
6. Ritter, Bodo 39221 Bördeland	1959	Gemeindearbeiter

Liste 5 – Bündnis 90/Die GRÜNEN

1. Zahn, Gösta 39221 Bördeland	1963	Dipl. Bauingenieur
-----------------------------------	------	--------------------

Liste 24 – Pro Eggersdorf

1. David, Sebastian 39221 Bördeland	1986	Koordinator
2. Rode, Jürgen 39221 Bördeland	1956	Pensionär Kriminalhaupt- meister a.D.
3. Herrgesell, Sebastian 39221 Bördeland	1981	Sicherheitsingenieur
4. Schmidt, Klaus-Dieter 39221 Bördeland	1943	Rentner

Wahlbereich Ortsteil Eickendorf

Liste 4 – SPD

1. Schmoltdt, Marco 39221 Bördeland	1971	Angestellter
--	------	--------------

2. Ede, Martina 39221 Bördeland	1982	Teamleiterin Rettungsdienst
3. Schmidt, Martin 39221 Bördeland	1984	Bankkaufmann
4. Stapel, Olaf 39221 Bördeland	1960	Elektromeister
5. Ritter, Kevin 39221 Bördeland	1987	Einzelhandelskaufmann
6. Fläschendräger, Erika 39221 Bördeland	1939	Rentnerin

Liste 6 – FDP

1. Köhler, Sandy 39221 Bördeland	1971	Leiterin Kita
2. Markgraf, Jana 39221 Bördeland	1986	Angestellte
3. Brandt, Heliane 39221 Bördeland	1958	Dipl. Agraringenieur
4. Brehmer, Susanne 39221 Bördeland	1976	Rechtsanwältin

Wahlbereich – OT Großmühlungen

Liste 1 – CDU

1. Becker, Joachim 39221 Bördeland	1959	Monteur
2. Möbius, Ute 39221 Bördeland	1950	Dipl.-Ing. oec. Rentnerin
3. Scharsig, Thomas 39221 Bördeland	1965	Beamter
4. Schleinitz, Ines 39221 Bördeland	1963	Assistentin der Geschäfts- führung Koch
5. Winkler, Kai 39221 Bördeland	1971	

Liste 4 – SPD

1. Becker, Monika 39221 Bördeland	1957	Rentnerin
2. Fritze, Claus 39221 Bördeland	1947	Dipl.-Ingenieur

Wahlbereich – OT Kleinmühlungen

Liste 1 – CDU

1. Conert, Ulrich 39221 Bördeland	1966	Landwirt
2. Wischnowski, Helga 39221 Bördeland	1945	Rentnerin

Liste 4 – SPD

1. Fabian, Hans-Georg 39221 Bördeland	1972	Berufssoldat
2. Mützelburg, Maximilian 39221 Bördeland	1995	Verkaufsbereichsleiter

Liste 26 – Einzelbewerber

1. Sroka, Tim-Andy 39221 Bördeland	1984	Sachbearbeiter Verkehrsüberwachung Polizei LSA
---------------------------------------	------	--

Liste 27 – Einzelbewerber

1. Meier, Hendrik 39221 Bördeland	1994	Industriemechaniker
--------------------------------------	------	---------------------

Wahlbereich – OT Welsleben

Liste 1 – CDU

1. Germer, Joachim 39221 Bördeland	1960	Planungsingenieur
2. Hasse, Andreas 39221 Bördeland	1967	Fliesenlegermeister
3. Klapper, Erich 39221 Bördeland	1948	Rentner
4. Schaarschmidt, Sven 39221 Bördeland	1990	Soldat auf Zeit

Liste 4 – SPD

1. Borkowski, Lutz 39221 Bördeland	1957	Dipl.-Ingenieur
2. Borkowski, Stephanie 39221 Bördeland	1975	Dipl. Fachübersetzerin

Liste 23 – Bürgerinitiative Welsleben

1. Horrmann, Ekkehard 39221 Bördeland	1964	Landwirt
2. Horrmann, Dietrich 39221 Bördeland	1961	Tierarzt
3. Groß, Ulli 39221 Bördeland	1968	Projektentwickler
4. Brych, Mario 39221 Bördeland	1971	Wetterdiensttechniker
5. Korn, Hans-Jürgen 39221 Bördeland	1957	Verwaltungsfachange- stellter
6. Dobbert, Thomas 39221 Bördeland	1972	Verwaltungsfachange- stellter
7. Horrmann, Clemens 39221 Bördeland	1994	Landwirt
8. Feike, Marcel 39221 Bördeland	1976	Bankkaufmann
9. Meyer, Ralf 39221 Bördeland	1971	Tischlermeister
10. Scheiner, Swen 39221 Bördeland	1961	Malermeister

Wahlbereich – OT Zens

Liste 1 – CDU

1. Dr. Ahrend, Frank 39221 Bördeland	1953	Arzt
---	------	------

Liste 25 – Freie Wählergemeinschaft Zens

1. Dr. Ahrend, Ute 39221 Bördeland	1951	Ärztin
2. Scholz, Dagmar 39221 Bördeland	1953	Rentnerin
3. Tonkens, Boudewijn 39221 Bördeland	1986	Landwirt
4. Frohne-Jahn, Maria 39221 Bördeland	1987	Agraringenieur

U. Weck

Gemeindewahlleiterin

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 12.03.2019

Beschlussvorlage I - 01 / 2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf am 20.03.2019

Beschlussvorlage I - 01 / 2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 21.03.2019

Beschlussvorlage 01 – 02 / 2019 – Bestellung eines Mitgliedes für den Seniorenrat der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288)

in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Frau Karin Thormann, OT Eickendorf für den Seniorenrat der Gemeinde Bördeland zu bestellen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 - 02 /2019 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.07.2018 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 07 vom 24.08.2018 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 07.01.2019 in Höhe von 2000,00€ für die Kita „Zwergenland“ OT Eggersdorf für den Kauf eines Spielgerätes.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03 – 02 / 2019 – Erfrischungsgeld für Wahlhelfer zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288)

in Verbindung mit § 9 Abs.1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, das die Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl und die Mitglieder der Wahlvorstände zur Kommunal- und Europawahl ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00€ erhalten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 04 - 02 / 2019 – Vergabe von Leistungen für die Leistungsphasen 8 u. 9 HOAI zum Bauvorhaben „Sanierung und Umbau der Grundschule im OT Welsleben (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 02 / 2019 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung einer Biogasanlage“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, in den derzeit gültigen Fassungen und nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung einer Biogasanlage“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 356/5 und 10011 tlw. der Flur 1 Gemarkung Zens. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für diesen Bereich erfolgen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Durchführungsvertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde sowie die Übernahme der Erschließungskosten sowie die formelle und zeitliche Umsetzung der Maßnahmen des Bebauungsplanes geregelt.

Durch das Bauamt ist dieser Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und nach Anhörung im Ortschaftsrat Zens und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06 – 02 / 2019 - Grundsatzbeschluss zum vorliegenden Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs.1 BauGB und § 8 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit geltenden Fassungen und nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens durchzuführen.

Ziel dieser 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde ist die Erweiterung der Sondergebietsfläche für Biogas und Erneuerbare Energien in der Gemarkung des OT Zens, auf einen derzeit als Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Bereich.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des F-Planes hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung soll die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und nach Anhörung im Ortschaftsrat Zens durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Grundsatzbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 07 - 02 / 2019 – Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die im Rahmen der Förderrichtlinie Schulinfrastruktur zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 172.350,00 € zur Sanierung der Außenanlagen der Grundschule in Welsleben zu verwenden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 08 – 02 / 2019 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der A 14“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, in den derzeit gültigen Fassungen und nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der A 14“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 70 der Flur 9 Gemarkung Eickendorf mit einer Größe von ca. 8,6 ha.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für diesen Bereich mit der Ausweisung als Sondergebietsfläche für Solarenergie erfolgen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde sowie die Übernahme erforderlicher Erschließungskosten zur Umsetzung des Bebauungsplanes geregelt.

Durch das Bauamt ist dieser Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und nach Anhörung im Ortschaftsrat Eickendorf durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Der Beschluss wurde nicht angenommen.

Beschlussvorlage 09 – 02 / 2019 - Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeitrag OT Eggersdorf Endabrechnung Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr. 1, des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m.§§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, in seiner Sitzung am 21.03.2019 nach Anhörung des Ortschaftsrates Eggersdorf, die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, Endabrechnung, Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg OT Eggersdorf.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 10 – 02 / 2019 - Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 11 – 02 / 2019 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B-Planes Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgenden Ergebnis geprüft und abgewogen:
 - a) **berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise vom**
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen
 - b) **teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom**
 - Salzlandkreis

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog (Seite 1 bis 15)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.
Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Landesamt für Geologie und Bergwesen und den Salzlandkreis vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Feb. 2019) und dem Text (Teil B, Stand Feb. 2019) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Feb. 2019) wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dann den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zusetzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 12 – 02 / 2019 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

3. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgenden Ergebnis geprüft und abgewogen:
 - a) **teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom**
 - Salzlandkreis

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog (Seite 1 bis 10)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Salzlandkreis vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes **02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Feb. 2019) und dem Text (Teil B, Stand Feb. 2019) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Feb. 2019) wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dann den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zusetzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 13 – 02 / 2019 – Kreditaufnahme für die Anschaffung eines HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs)

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, eine Kreditaufnahme

in Höhe von 124.400,00 €.

Der Bürgermeister erhält gleichzeitig die Vollmacht zur Kreditaufnahme zu folgenden Bedingungen:

- | | |
|------------------------------|---|
| - Tilgung | Annuitätendarlehen zuzüglich der ersparten Zinsen |
| - Laufzeit | 10 Jahre |
| - Zinssatz | der günstigste Tageszinssatz unter mindestens 3 Angeboten |
| - Zins- und Tilgungszahlung: | vierteljährlich |

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 14 – 02 / 2019 – Darlehensaufnahme für die Investitionsmaßnahme Sanierung und Erweiterung der Grundschule „Juri Gagarin“ in Bördeland, OT Welsleben

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufnahme eines STARK III - Darlehens

in Höhe von 879.489,24 €.

Das Darlehen für die Investitionsmaßnahme - Sanierung und Erweiterung der Grundschule „Juri Gagarin“ in Bördeland, OT Welsleben – wird gemäß den Richtlinien zur Finanzierung des Eigenanteils für Energetische Sanierung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufgenommen.
Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre.
Der nominale Zinssatz für die ersten 10 Jahre beträgt 0,00 %.

Der Bürgermeister erhält die Vollmacht zur Aufnahme des Darlehens.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 15 – 02 / 2019 – Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten für die Feuerwehren der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Anschaffung von

20 Stück Handsprechfunkgeräten,

ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2019 als sachlich und zeitlich unabweisbare Auszahlung.

Die Beschaffung der Handsprechfunkgeräte ist in den Haushalt 2019 wie folgt verbindlich einzustellen:

Gesamtkosten	15.917,24 €
Förderung	8.000,00 €
Eigenmittel	7.917,24 €

Die Eigenmittel werden mit der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) finanziert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 16 – 02 / 2019 – Bestimmung eines Stimmführers und seines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 11 Abs. 4 GKG- LSA) die Bestimmung eines Stimmführers und seines Stellvertreters aus den gewählten vier Vertretern der Gemeinde Bördeland der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung

Stimmführer: Bernd Nimmich

Stellvertretener Stimmführer: Peter Buchwald

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom
01.01.2018 bis zum 31.12.2018 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf Endabrechnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2,6,und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eggersdorf,in seiner Sitzung am 21.03.2019 die Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf.

§ 1

**Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2018 für die Ausbaumaßnahme
Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg in Eggersdorf**

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf vom 14.06.2017
2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbausatzung bestimmt.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes

Der beitragsfähige Aufwand beträgt 230.561,94 €.

Entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen ergibt sich ein umzulegender Anliegeranteil von 123.673,42 € .Dieser wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt 416.651,37 m². Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für den Endbescheid des Abrechnungsjahres 2018 0,29682 EUR/m².

Beitragsfähiger Aufwand tatsächlich	Gemeindeanteil 46,36 %	Anliegeranteil 53,64%
230.561,94 EUR	106.888,52 EUR	123.673,42 EUR
Der beitragsfähige Aufwand setzt sich zusammen aus		
Planungskosten : 23.802,51 €		
Baukosten : 206.759,43 €		

Anliegeranteil: 123.673,42 EUR
Gesamtquadratmeterzahl: 416.651,37 m²
1 m²= 0,29682 EUR/m²

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzsatzung der Gemeinde Bördeland für den OT Eggersdorf vom 23.02.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 22.03.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan der 6. Änderung des B-Planes 02/92
Wohnbau „Süd“, Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“, Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 039297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> zeitnah eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

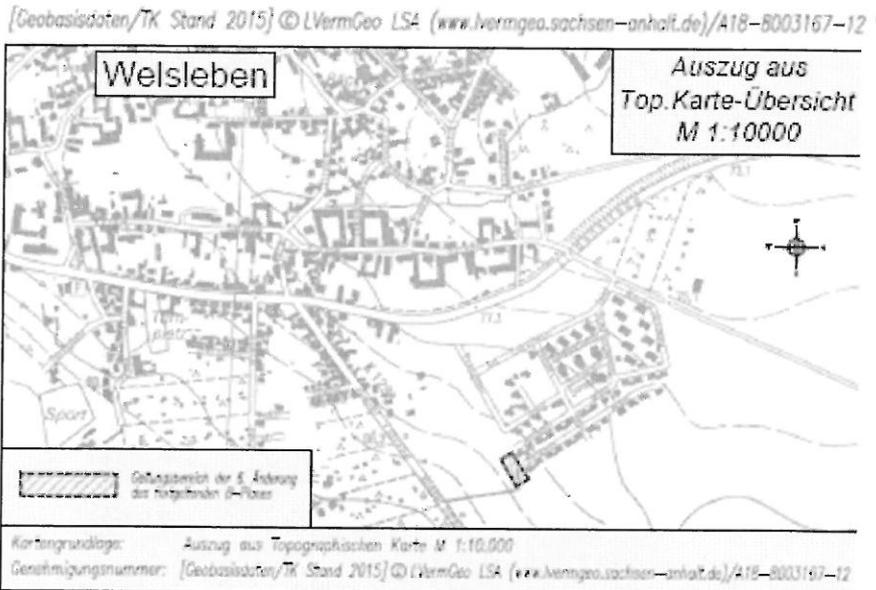
Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 27.03.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben



**Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet
„An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung mit der Kurzbetrachtung zum Artenschutz wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 039297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung mit der Kurzbetrachtung zum Artenschutz ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> zeitnah eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 27.03.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben



Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem
Feuerwehrkameraden



**Brandmeister a.D.
Eckhard Brinck**

In seiner 55-jährigen Mitgliedschaft in der Freiwilligen
Feuerwehr Eggersdorf erwarb er sich bleibende Verdienste.
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

B. Nimmich
Bürgermeister

H.-G. Fabian
Gemeindewehrleiter

J. Rode
Ortsbürgermeister/ Ortswehrleiter

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 05.03.2019

Az.: 14.1 – SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie
Verf. – Nr. 0305 SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 i.V.m. § 1 und § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“,
Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113

In diesem Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des „Verrohrten Abfanggrabens“ benötigten Flächen zum **01.06.2019** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“ entzogen. Die Umsetzung der Maßnahmen G01 sowie G02 zum Projekt „Verrohrter Abfanggraben“ sind Teil der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) dieses Flurbereinigungsverfahrens. Die archäologischen Voruntersuchungen sind hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme G01 erforderlich.

Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Flächen werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113“ wird mit Wirkung vom **01.06.2019 0:00 Uhr** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer ändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung der Vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246 a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat die 2. Änderung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) aufgestellt. Diese ist mit Datum vom 15.04.2015 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden.

Mit der bestandskräftigen 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes ist somit die planungsrechtliche Genehmigung für den „Verrohrten Abfanggraben“ gegeben.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes beinhaltet die mit G01 und G02 bezeichneten Maßnahmen zum Bau eines „Verrohrten Abfanggrabens“. Um den Bau in den Jahren 2020 und 2021 zu realisieren und den bereits abgestimmten Bauablaufplan nicht zu gefährden sowie damit verbundene Kostensteigerungen zu vermeiden, ist es notwendig die archäologischen Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen und im Herbst diesen Jahres abzuschließen. Weiterhin bestehen weitere vertragliche Vereinbarungen, welche bei Nichteinhaltung erhebliche zeitliche Verzögerungen zur Folge hätten.

Den Beteiligten ist daher der Besitz und die Nutzung für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zum **01.06.2019 0:00 Uhr** zu entziehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Der „Verrohrte Abfanggraben“ dient der Vermeidung von Schäden an privaten und öffentlichen Rechtsgütern durch hohe Grundwasserstände. Es liegt im Interesse der o.g. Betroffenen, diese Einrichtung zur Schadensvermeidung bzw. Schadensminimierung so schnell als möglich umzusetzen. Es ist ihnen nicht zu zumuten, das Ende von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten und möglicherweise neue Schäden in Kauf zu nehmen. Demgegenüber muss das Interesse der etwaigen Besitzer an einer weiteren Nutzung zurückstehen.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez.

Michael Stief

Anlagen 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug (2 Seiten)
 2 Besitzregelungskarten zur vorläufigen Anordnung (5 Seiten)

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Diese Anordnung liegt bei den folgend genannten Behörden und Gemeinden 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben;

Stadt Barby, Rathaus, Marktplatz 14, 39249 Barby

Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg

Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe;

Osternienburger Land, Gemeindeverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg;

Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße. 19, 39418 Staßfurt;

Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;

Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zimmer 211, 39218 Schönebeck;

Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern;

Stadt Zerbst/Anhalt, Stadtverwaltung Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt;

Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe);

Gemeinde Sülzetal, Rathaus Alte Dorfstr. 26 in 39171 Osterweddingen

Landeshauptstadt Magdeburg, bei der Hauptwache 4 in der Verwaltungsbibliothek 39104 Magdeburg

Egelner Mulde, Verwaltungsgebäude, Markt 18, 39435 Egel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"

Az.: 14.1- SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
 zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 05.03.2019 zur Durchführung der
 archäologische Voruntersuchung zur Umsetzung des Projektes "Verrohrter Abfang-
 graben"

VIA** - vorübergehende Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	Flächenentzug in m ²	Dauer des Entzuges
Schönebeck	5	225/1	7165	393	VIA**
Schönebeck	5	234/1	13582	782	VIA**
Schönebeck	5	436/1	18260	322	VIA**
Schönebeck	5	444	6610	467	VIA**
Schönebeck	5	438	1810	1564	VIA**
Schönebeck	5	439/1	16830	882	VIA**
Schönebeck	5	445/1	15980	560	VIA**
Schönebeck	5	450/1	23320	211	VIA**
Schönebeck	5	457/2	6230	202	VIA**
Schönebeck	5	461/2	4704	23	VIA**
Schönebeck	5	461/4	5471	365	VIA**
Schönebeck	5	465	1500	101	VIA**
Schönebeck	5	469/3	52214	546	VIA**
Schönebeck	5	556	1330	52	VIA**
Schönebeck	5	557	6480	71	VIA**
Schönebeck	5	558	4850	415	VIA**
Schönebeck	5	566/1	9450	262	VIA**
Schönebeck	5	568	4470	148	VIA**
Schönebeck	5	569	9320	85	VIA**
Schönebeck	5	818/222	9186	115	VIA**
Schönebeck	5	819/223	14299	1788	VIA**
Schönebeck	5	822/226	2078	122	VIA**
Schönebeck	5	823/226	4216	229	VIA**
Schönebeck	5	824/227	4958	197	VIA**
Schönebeck	5	825/228	4688	256	VIA**
Schönebeck	5	826/229	4407	169	VIA**
Schönebeck	5	827/230	4429	156	VIA**
Schönebeck	5	828/231	4172	151	VIA**
Schönebeck	5	829/232	4651	237	VIA**
Schönebeck	5	830/233	4537	140	VIA**
Schönebeck	5	834/241	2955	130	VIA**
Schönebeck	5	10139	4927	40	VIA**
Schönebeck	5	1237/562	1570	140	VIA**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"

Az.: 14.1- SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
 zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 05.03.2019 zur Durchführung der
 archäologische Voruntersuchung zur Umsetzung des Projektes "Verrohrter Abfang-
 graben"

VIA** - vorübergehende Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	Flächenentzug in m ²	Dauer des Entzuges
Schönebeck	5	1238/562	1570	141	VIA**
Schönebeck	5	1239/562	1570	68	VIA**
Schönebeck	5	1240/562	4710	1	VIA**
Schönebeck	5	1286/380	4175	27	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	275/85	17849	64	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	295/87	13621	595	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	296/87	13804	857	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	299/87	14778	787	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	86/1	28368	111	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	86/2	34542	1876	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	88/2	37000	428	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	10009	89154	577	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	10011	25376	2665	VIA**
Felgeleben	4	44/2	175696	2389	VIA**
Felgeleben	4	46/5	180343	449	VIA**
Felgeleben	2	13	33170	1924	VIA**
Felgeleben	3	65/1	13400	302	VIA**
Felgeleben	3	65/2	9690	286	VIA**
Felgeleben	3	90/65	5106	149	VIA**
Felgeleben	3	91/65	5106	164	VIA**
Felgeleben	3	92/65	5108	166	VIA**
Felgeleben	3	99/65	5644	184	VIA**
Felgeleben	3	100/65	2823	89	VIA**
Felgeleben	3	101/65	2823	95	VIA**
Felgeleben	3	102/65	2823	101	VIA**
Felgeleben	3	103/65	2823	107	VIA**
Felgeleben	3	127/65	5000	68	VIA**
Felgeleben	3	10005	14348	32	VIA**
			Summe Gesamtentzug:	26023	

Übersicht Verfahrensgebiet



Zeichenerklärung

- Verfahrensgebietsgrenze
- Flurst
- Flurgrenze
- Entzug
- Trasse OU B246a
- Gemarkung

310/16 - Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname
Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. PA

Verfahrenskennung
SBK113

Besitzregelungskarte

Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019
nach § 36 FlurbG

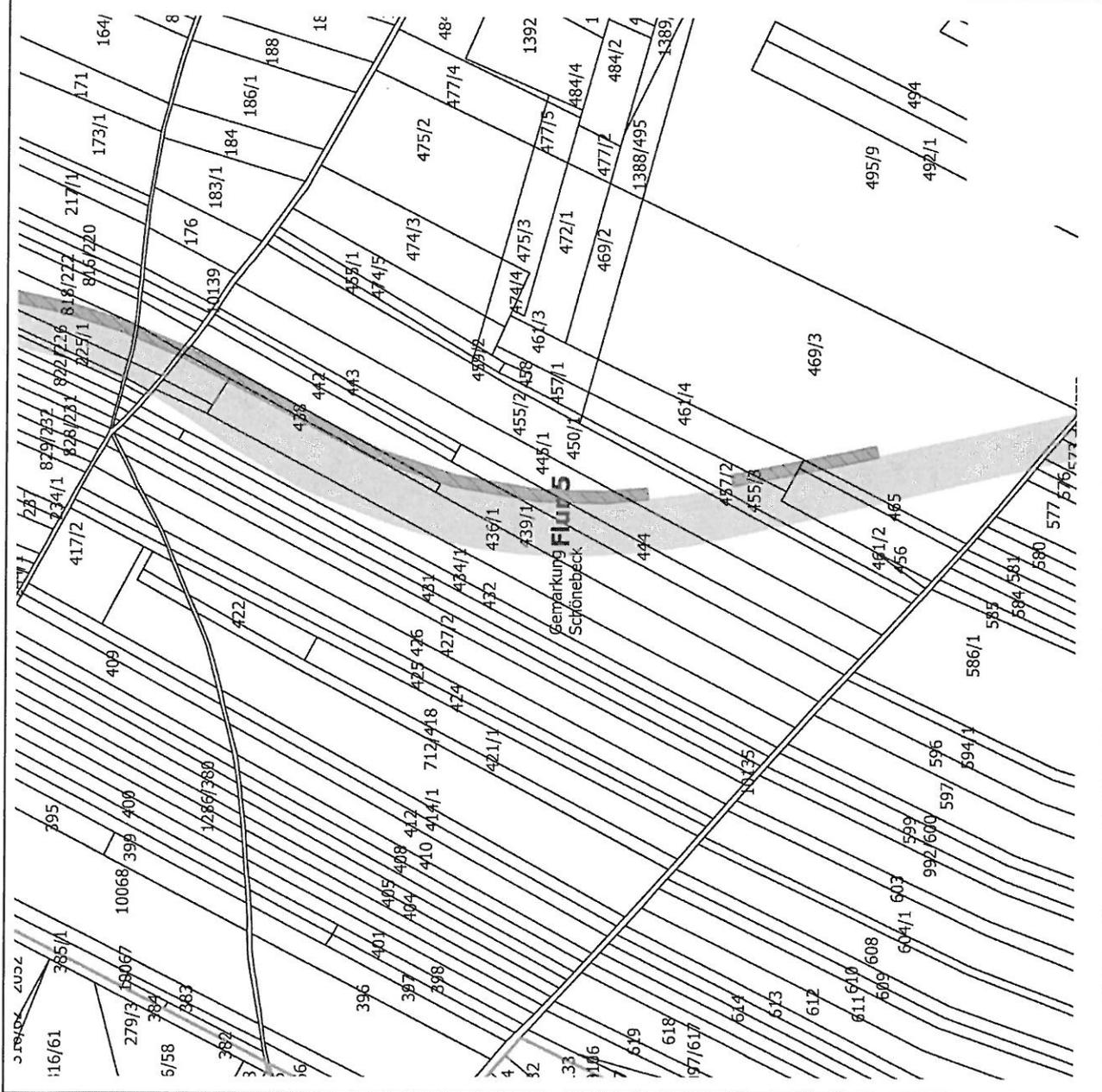
Landkreis Salzlandkreis

Aktenzeichen 14.1 - SBK 113 Maßstab unmaßstäblich
611B5.01 AAO § 36 Archäologie

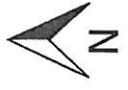
Gemarkung Schönebeck Anlage 2 Blatt 4 von 5

Grundlagen:

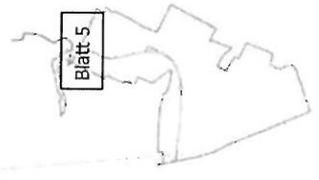
2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015



Übersicht Verfahrensgebiet



Blatt 5



Zeichenerklärung

-  Verfahrensgebietsgrenze
 -  Flurst
 -  Flurgrenze
 -  Entzug
 -  Trasse OU B246a
 -  Gemarkung
- 310/16 - Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname
Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. PA

Verfahrenskennung
SBK113

Besitzregelungskarte

Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019
nach § 36 FlurbG

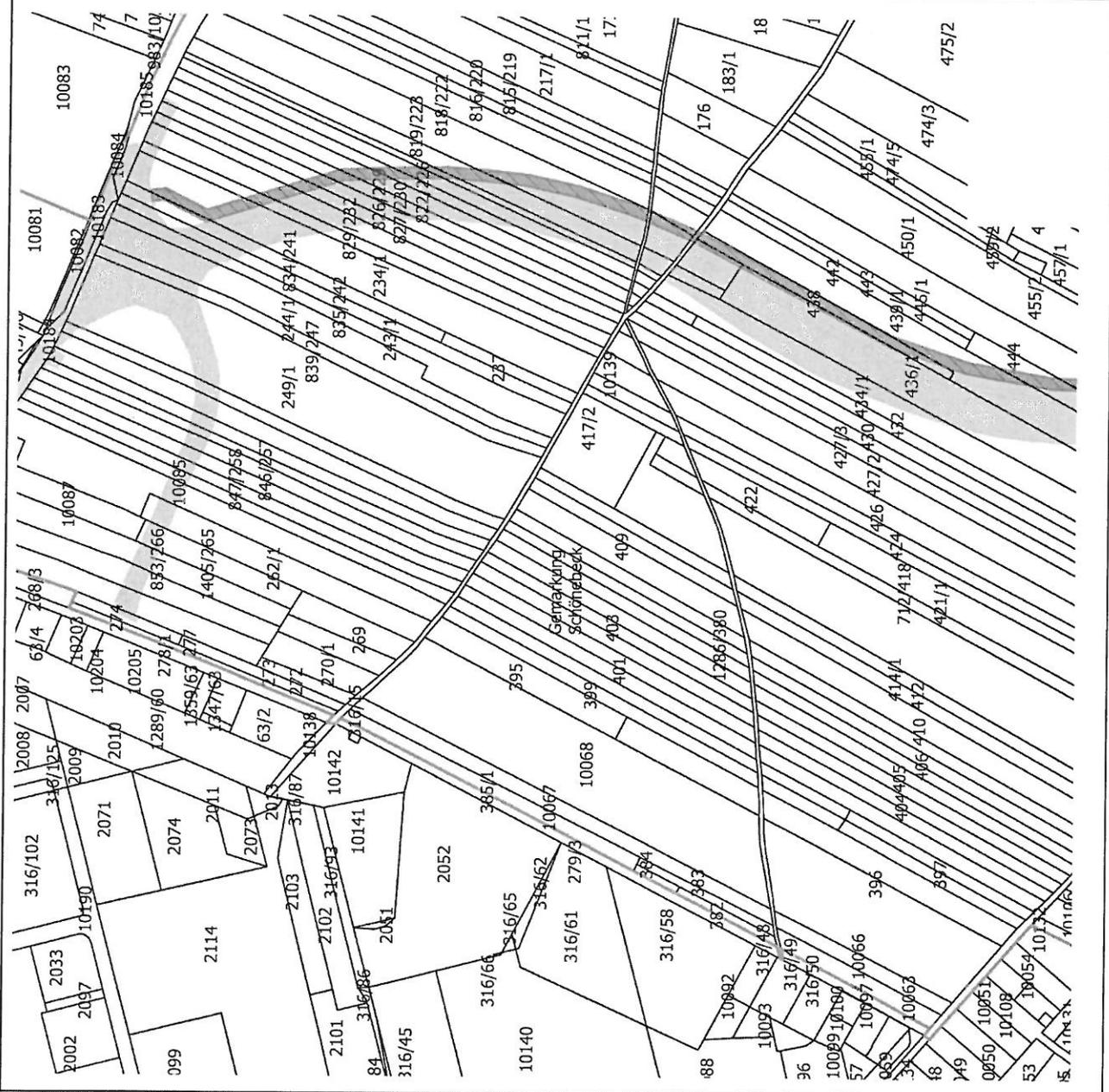
Landkreis Salzlandkreis

Altanzzeichen 611B5.01 AAO § 36 Archäologie
Maßstab 14:1 - SBK 113
unmaßstäblich

Gemarkung Schönebeck
Anlage 2 Blatt 5 von 5

Grundlagen:

2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015





UNTERHALTUNGSVERBAND

Elbaue

Der Verbandsvorsteher

UHV Elbaue – Sitz Schönebeck(Elbe)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle :

Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel.-Nr.: 03928/42 91 63
Fax-Nr.: 03928/4 69 84 62
e-mail: uhv.elbaue@t-online.de

Schönebeck, 26.02.2019

Einladung zur Gewässerschau 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterhaltungsverband „Elbaue“ führt an folgenden Tagen die diesjährige Gewässerschau durch:

Datum	Schaubezirk	Treffpunkt
08.04.2019	LK Salzlandkreis Bereich Schönebeck (Elbe)	8.30 Uhr Geschäftsstelle/Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck
10.04.2019	Landkreis Börde	8.30Uhr Gemeinde Sülzetal Bauamt OT Osterweddingen (Parkplatz)
11.04.2019	Stadtgebiet Magdeburg	8.30 Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6, 39104 MD

Wir möchten Sie bitten, die Termine ortsüblich bekannt zu geben.

Die Teilnahme ist für alle Interessierten möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Information der jeweiligen Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte, welche sich in den Mitgliedsgemeinden gezeigt haben, bis zum:

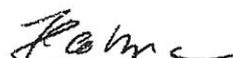
04.04.2019 für den Schaubereich LK SLK

04.04.2019 für den Schaubereich Landkreis Börde

04.04.2019 für den Schaubereich Stadtgebiet Magdeburg

zu übermitteln, um derartige Punkte gezielt zu schauen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Steffi Hartmann

Gewässerschau 2019

Gemäß § 67 Wassergesetz LSA sind zur Prüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der oberirdischen Gewässer Gewässerschauen durchzuführen. Im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (zuständig für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung) finden im Jahr 2019 folgende Gewässerschauen statt:

Bereiche	Tag	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Kommune	Schauführer	Schaubbeauftragte
Salzlandkreis	Dienstag	02.04.2019	9.00	Parkplatz „Neumarkt“ in Staßfurt (an der Bodebrücke Steinstraße	<ul style="list-style-type: none"> Einheitsgemeinde Stadt Bernburg Einheitsgemeinde Bördeland Einheitsgemeinde Stadt Nienburg Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt Verbandsgemeinde Saale/Zipper (Güsten, Giersleben, Ilberstedt) 	Frau Kersten	Herr Linse-Wall Herr Dr. Schwalenberg Herr Gerber
Salzlandkreis	Mittwoch	03.04.2019	9.00	im Sitzungs- saal des Rathauses in Hecklingen	<ul style="list-style-type: none"> Einheitsgemeinde Hecklingen 	Frau Kersten	Herr Dubiel Herr Schultz
Salzlandkreis	Dienstag	09.04.2019	9.00	vor dem Rathaus in Egeln	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsgemeinde Egeln (Egeln, Börde- Hakel, Bördeau, Borne, Wolmirsleben) 	Frau Kersten	Herr Klitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern
2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 02. Mai bis November 2019

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 25.03.2019

gez. Jung
Verbandsvorsteher

Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland

Die Osterfeuer finden am Ostersonnabend, dem 20.04.2019, statt.
Gastronomische Betreuung ist weitestgehend geplant.

Biere

Feuerplatz	Im Park (neben der Kindertagesstätte)
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Keine Anlieferung möglich. Verwendung von Feuerschalen.

Eggersdorf

Feuerplatz	Festwiese hinter der Gaststätte „Zum Pferdestall“
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Keine Anlieferung möglich. Entgegennahme von Brennmaterial am Karfreitag, den 19.04.2019 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Eickendorf

Feuerplatz	Traditionshof (Feuerkörbe)
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	13.04.2019 von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr zum Feuerplatz (Dreihöhenberg)

Großmühligen

Feuerplatz	Platz vor der ehemaligen Badeanstalt
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	13.04.2019 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 20.04.2019 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Kleinmühligen

Feuerplatz	Mühlberg
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Vom 15.04. bis 18.04.2019 nach Absprache mit Herrn Rust. Er ist zu erreichen unter Tel.Nr. 0172/3071464

Welsleben

Feuerplatz	Am Feuerlöschteich an der B 246 a
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Ab 10.04. Montag-Freitag 14.00 Uhr-18.00 Uhr, Samstag 9.00-17.00 Uhr, Sonntag 9.00.Uhr-12.00Uhr; Karfreitag 9.00 Uhr-12.00.Uhr Letzte Annahme Karfreitag - Ostersonnabend keine Annahme. Entgegennahme von Brennmaterial nur gegen Entgelt-Spende

Zens

Feuerplatz	Platz Ecke Feldweg (Ortseingang Zens – von Kleinmühligen) - rechts
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	12.04.2019 von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Hinweis: Es dürfen nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden, **keine Wurzeln und kein Laub**. Anderes Material (Bretter, Bauholz, Möbelteile usw.) darf **ebenfalls nicht** abgelagert werden. **Wir bitten um unbedingte Einhaltung.**

Veranstaltungen

April 2019

02.04.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Eickendorf	Traditionshof Eickendorf
03.04.2019	Unsere gewählten Vertreter berichten über ihre Aktivitäten der vergangenen Legislaturperiode Volkssolidarität Eggersdorf	Schulungsraum der FFW Eggersdorf
08.04.2019	Treffen zum Handarbeiten	Schulungsraum der FFW Eggersdorf
11.04.2019	Kaffeenachmittag/Ostern Volkssolidarität Biere	Große Straße 4, Biere
11.04.2019	Konzert Rachmaninov Ensemble	Kirche Kleinmühlingen
12.04.2019	Blutspende in Eggersdorf	Bürgerhaus Eggersdorf
19.04.2019	Skatturnier	Sportlerheim Eggersdorf
20.04.2019	Ostern auf dem Traditionshof	Traditionshof Eickendorf
20.04.2019	Osterfeuer in Großmühlingen	An der Badeanstalt
20.04.2019	Osterfeuer in Eggersdorf	Festplatz Gaststätte „Zum Pferdestall“
20.04.2019	Osterfeuer in Biere	Park Biere, Friedensstraße
20.04.2019	Osterfeuer in Welsleben	Am Feuerlöschteich Welsleben
27.04.2019	Tag der offenen Tür der Feuerwehr Eggersdorf	Platz vor der Feuerwehr
29.04.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Biere	Große Straße 4, Biere
30.04.2019	Maibaumstellen in Biere	Feuerwehr Biere Magdeburger Straße

Mai 2019

01.05.2019	Tag der offenen Tür Feuerwehr Biere	Feuerwehr Biere
01.05.2019	Tag der offenen Tür Feuerwehr Großmühlingen	Depot FFW Gnadauer Str.
04.05.2019	Schlachtfest mit Hähnekrähen Eickendorf	Vereinsraum Gartenverein Eickendorf
05.05.2019	Kreiszüchterttag mit angeschlossenen Hähnekrähen Großmühlingen	Ausstellungshalle Gnadauer Str. 8